

SATZUNG

Freundeskreis Villa Waldberta

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Villa Waldberta“
2. Der Verein hat seinen Sitz in München und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, Bildung und Erziehung sowie insbesondere die Förderung des internationalen Künstlerhauses Villa Waldberta und seiner Stipendiatinnen und Stipendiaten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - (a) Förderung von Aktivitäten der Stipendiaten / Stipendiatinnen der Villa Waldberta in Kooperation mit Erziehungs- und Bildungseinrichtungen sowie Kultureinrichtungen und Berufsorganisationen im Gedanken der Völkerverständigung, beispielsweise durch Lesungen, Musik- oder Tanzveranstaltungen in derartigen Einrichtungen;
 - (b) Unterstützung von Drucksachen / Dokumentationen von Projekten der Stipendiatinnen und Stipendiaten;
 - (c) Unterstützung von aktuellen und ehemaligen Stipendiatinnen und Stipendiaten in Notfällen zu mildtätigen Zwecken im Sinne von § 53 der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bertha-Koempel-Stiftung des internationalen Künstlerhauses Villa Waldberta, die es ausschließlich und

unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist München.

§ 6 Eintritt von Mitgliedern

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 7 Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitglieds
2. durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand, mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres
3. durch Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,

1. wenn es in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstößt oder sich vereinsschädigend verhält. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von zwei Wochen beim Vorstand Einspruch einlegen. Über den Einspruch wird dann in der nächsten Mitgliederversammlung entschieden.
2. wenn es nach zweimaliger Mahnung seine Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt hat.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann nach seinem Ermessen Mitglieder von der Beitragspflicht befreien bzw. Beiträge erlassen oder reduzieren.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem / der 1. und 2. Stellvertreter/in, sowie einer/m Schriftführer/in und einem/einer Schatzmeister/in.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über zu treffende Maßnahmen und abzuschließende Rechtsgeschäfte. Nach außen wird der Vorstand durch zwei Personen gemeinsam vertreten.
4. Der Leiter / die Leiterin der Villa Waldberta ist berechtigt, an den Vorstands- und Mitgliederversammlungen teilzunehmen und selbst Vorschläge einzubringen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt. Es gelten dafür die Fristen und Regeln wie für die Einberufung einer Mitgliederversammlung zur Satzungsänderung.
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands, mit einer Ladungsfrist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder, in jedem Fall aber mindestens drei Personen, erschienen oder ordnungsgemäß vertreten sind. Dabei darf ein erschienenes Mitglied nur jeweils ein nicht erschienenes Mitglied vertreten, mit schriftlicher Vollmacht, die der Versammlungsleitung vor Beginn vorgelegt werden muss und zum Protokoll genommen wird.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der erschienenen bzw. ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder gefasst. Eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden und / oder vertretenen Mitglieder ist jedoch erforderlich für
 - (a) die Änderung der Satzung
 - (b) die Ausschließung von Vereinsmitgliedern
 - (c) die Abberufung eines Vorstandsmitglieds
 - (d) die Auflösung des Vereins.

6. Erweist sich die Mitgliederversammlung als nicht beschlussfähig, so beruft der Vorstand mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung ein. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen oder ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf hat der Vorstand in seiner Ladung hinzuweisen.
7. Die Mitgliederversammlung wird von dem / der Vorsitzenden, bei dessen / deren Verhinderung von dem / der Stellvertreter/in des Vorstands geleitet. Der / die Versammlungsleiter/in bestimmt den Ablauf der Versammlung und die Art der Abstimmung.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll aufgenommen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

München, 7.05.2013